



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 44 – Nr. 18 – 23.08.2018  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	706
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte –	712
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte –	715

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Besonderer Teil**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 7 Studienumfang

#### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) 1Der Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang mit einem stärker forschungsorientierten und einem stärker praxisorientierten Profil. Die besten Absolventinnen und Absolventen beider Profillinien sind für eine geschichtswissenschaftliche Promotion qualifiziert.

Die forschungsorientierte Profillinie richtet sich an Studierende, die ihre berufliche Zukunft in der Forschung oder wissenschaftlichen Einrichtungen sehen. Hier kann beispielsweise ein

Schwerpunkt in den „Digital Humanities“ gesetzt werden, im Schwerpunkt „Geschichtswissenschaft international“ wird ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule absolviert oder es kann alternativ auch ein zusätzliches Lehrforschungsprojekt absolviert werden.

Die praxisorientierte Profillinie ermöglicht eine stärkere Berufsorientierung, hier können Geschichtsstudierende zusätzliche Kompetenzen in der Konzeption und Präsentation historischen Wissens im Schwerpunkt „Museen und Sammlungen“ erwerben. Alternativ kann der Schwerpunkt „Archiv und historische Grundwissenschaften“ belegt werden oder ein Berufspraktikum in einer Institution gesammelt werden, die sich mit der Vermittlung, Präsentation oder medialen Gestaltung von historischem Wissen befasst.

Die Studierenden können dabei frei entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Epoche (Antike, Mittelalter, Neuere und Neueste Geschichte) bzw. in der Geschichtlichen Landeskunde, einem anderen regionalen Schwerpunkt oder in der Public History sie ihren inhaltlichen Schwerpunkt setzen möchten. 2

Das Studium dient der Aneignung langfristiger, auf systematische, kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen der Studierenden im Bereich der Geschichtswissenschaft; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf eine zu wählende Schwerpunktepoch oder regionalen Schwerpunkt. 3Das Fach umfasst wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Public History und der Geschichtlichen Landeskunde. 4Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung. 5Qualifikationsziele des Studiengangs sind die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen, reflektierten Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf neue Untersuchungsfelder und Fragestellungen, die Anleitung zu selbstständiger Forschungstätigkeit sowie die Einübung professioneller Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Befunde, insbesondere im Bereich der gewählten Schwerpunktepoch oder der Historischen Hilfswissenschaften.

(2) 1Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. 2Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. 3Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) 1Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein mit mindestens gutem Erfolg (2,5 und besser) abgeschlossener Bachelor-Studiengang im Fach Geschichtswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss. 2Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern der Bachelor nicht im Fach Geschichtswissenschaft erworben wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art und Umfang eventuell nachzuholender Module. Gegebenenfalls können einzelne Leistungen über den Wahlpflichtbereich 1 angerechnet werden).

(4) 1Eine Spezialisierung im Master-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (in der Regel im Englischen) das Latein und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. 2Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte oder Geschichtliche Landeskunde erfordert neben Lektürefähigkeit im Englischen (mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und in einer weiteren modernen Fremdsprache (mindestens Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) das Latein oder entsprechende Lateinkenntnisse. 3Eine Spezialisierung auf Neuere und Neueste

Geschichte erfordert Lektürefähigkeit im Englischen (mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und in einer weiteren modernen Fremdsprache (mindestens Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) sowie nach Maßgabe der gewählten Module gegebenenfalls ausreichende Lateinkenntnisse. 4Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der Master-Prüfung.

### § 3 Studienaufbau

(1) 1Das Master-Studium in Geschichtswissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. 2Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

- (2) 1Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, es besteht aus
- dem Pflichtbereich Epoche (30 ESTS),
  - dem Wahlpflichtbereich 1 Lehrforschungsprojekt/ freie Schwerpunktbildung (30 ECTS),
  - dem Wahlpflichtbereich 2 Profillinie (30 ECTS) sowie
  - dem Abschlussmodul (30 ECTS).

Der Pflichtbereich Epoche umfasst zwei Epochenmodule zu je 15 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
1-2	MA-EGW1	Epochenmodul 1	15
2	MA-EGW2	Epochenmodul 2	15

Der Wahlpflichtbereich 1 Lehrforschungsprojekt/freie Schwerpunktbildung umfasst 30 ECTS, die entweder in der Form eines Lehrforschungsprojekts (mit 30 ECTS) oder mit zwei frei wählbaren Schwerpunktmulden Geschichtswissenschaft (mit je 15 ECTS) absolviert werden.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
1-2	MA-LPGW1	Lehrforschungsprojekt 1	30
1	MA-SW1	Freies Schwerpunktmul Geschichtswissenschaft 1	15
2-3	MA-SW2	Freies Schwerpunktmul Geschichtswissenschaft 2	15

Der Wahlpflichtbereich 2 umfasst Module aus der forschungs- oder der praxisorientierten Profillinie. Die forschungsorientierte Profillinie umfasst dabei folgende Module aus einem der drei Schwerpunkte.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
<b>Digital Humanities (30 LP)</b>			
1	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2	MA-DiHu-02	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities (02.1 Text; 02.2 Raum; 02.3 Objekt)	12
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
<b>Geschichtswissenschaft international (Auslandssemester) (30 LP)</b>			
3	MA-ASGW	Module der Partnerhochschule im Umfang von 30 LP	30
<b>Geschichtswissenschaftliche Forschung (30 LP)</b>			
2-3	MA-LPGW2	Lehrforschungsprojekt 2	30

Wird im Wahlpflichtbereich 2 hingegen die praxisorientierte Profillinie gewählt, umfasst er folgende Module aus einem der drei Schwerpunkte (30 ECTS).

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
<b>Museum und Sammlungen (30 LP)</b>			
1	MA-MuSa-01	Museumsgeschichte und –theorie	9
2-3	MA-MuSa-02	Studienprojekt Museum & Sammlungen	12
3	MA-MuSa-03	Ausstellungen und Sammlungen im disziplinären Kontext	9
<b>Berufspraktikum (30 LP)</b>			
3	MA-BPGW	Berufspraktikum	30
<b>Archivkunde und historische Grundwissenschaften (30 LP)</b>			
3	MA-AKGW	Archivkunde und Grundwissenschaften	30

Das Abschlussmodul umfasst 30 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
4	MA-ABGW	Abschlussmodul: Master-Arbeit, Kolloquium und mündliche Prüfung	30

## A. Pflichtbereich

Mit den Epochenmodulen 1 und 2 sind unterschiedliche chronologische bzw. thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche oder Geschichtlichen Landeskunde zu berücksichtigen.

Das Abschlussmodul kann sich auf einen der im Wahlpflichtbereich 2 belegten profilbildenden Schwerpunkte beziehen, kann aber auch innerhalb der Geschichtswissenschaften frei gewählt werden. Die Anmeldung zum Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn die Epochenmodule und die Wahlpflichtbereiche 1 und 2 erfolgreich absolviert wurden.

Das 30minütige Kolloquium (Verteidigung der Master-Arbeit) und die unmittelbar anschließende 30minütige mündliche Prüfung, die nach vorheriger Absprache zwischen Prüfer und Prüfling andere Themengebiete der Schwerpunktepocher als die Master-Arbeit zum Gegenstand hat, finden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Gutachten zur Master-Arbeit im Prüfungsamt statt.

## B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich 1 (Lehrforschungsprojekt/freie Schwerpunktbildung) sind entweder zwei geschichtswissenschaftliche Module aus beliebigen historischen Epochen oder ein Lehrforschungsprojekt zu wählen.

(Falls der Bachelor nicht im Fach Geschichtswissenschaft erworben wurde, können gegebenenfalls einzelne nachzuholende Leistungen (siehe § 2 (3)) über den Wahlpflichtbereich 1 angerechnet werden.)

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

1 Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen

2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Lehrforschungsprojekte.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer oder in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>Sprachkenntnisse sind entsprechend § 2, (4) besonderer Teil dieser Prüfungsordnung nachzuweisen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft angegeben. In der forschungsorientierten Profillinie mit Schwerpunkt „Digital Humanities“ und in der praxisorientierten Profillinie mit Schwerpunkt „Museen und Sammlungen“, die außerhalb der Geschichtswissenschaft absolviert werden, sind nach Maßgabe des betreffenden Fachs auch andere Veranstaltungsformen sowie andere Studien- und Prüfungsleistungen als die im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft genannten zulässig.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den beiden Epochenmodulen, den vorgesehenen Modulen der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 gemäß § 3.
2. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gem. § 2 Abs. 4

## **§ 9 Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40 % aus der Note des Abschlussmoduls (Master-Arbeit, Kolloquium und mündlicher Prüfung) und zu 60 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Geschichtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Geschichtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 09 für das Fach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

**Artikel 1**

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Im Fach Geschichte sind insgesamt 81 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Das Studium im Fach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
Gesch_BE_GM_1	Pflicht	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1.	6
Gesch_BE_GM_2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	1.-2.	12
Gesch_BE_GM_3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	2.-3.	12
Gesch_BE_GM_4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	3.	12
Gesch_BE_GM_5	Pflicht	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	6.	9
Gesch_BE_AM_H1	Wahlpflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	4.	15
Gesch_BE_AM_H2	Wahlpflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	4.	15
Gesch_BE_AM_H3	Pflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	5.-6.	15
<b>Gesamtsumme der ECTS Punkte des BEd im Fach Geschichte</b>				<b>81</b>
Gesch_BE_PM	Wahlpflicht	Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit	6.	6

”



## Artikel 2

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch\_BE\_AM\_H1 der Erwerb der CP der Module Gesch\_BE\_GM1, Gesch\_BE\_GM\_2 und Gesch\_BE\_GM\_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch\_BE\_AM\_H2 der Erwerb der CP der Module Gesch\_BE\_GM1, Gesch\_BE\_GM\_3 und Gesch\_BE\_GM\_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch\_BE\_AM\_H3 der Erwerb der CP der Module Gesch\_BE\_GM1, Gesch\_BE\_GM\_4 und Gesch\_BE\_GM\_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch\_BE\_AM\_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch\_BE\_AM\_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch\_BE\_AM\_H3 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

## Artikel 3

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: Gesch\_BE\_GM\_1, Gesch\_BE\_GM\_2, Gesch\_BE\_GM\_3, Gesch\_BE\_GM\_4 und Gesch\_BE\_GM\_5 sowie alle CP des Aufbaumoduls der jeweiligen Epoche, in der die Bachelorarbeit angefertigt wird (Gesch\_BE\_AM\_H1 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Alten Geschichte, Gesch\_BE\_AM\_H2 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch\_BE\_AM\_H3 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Neuen Geschichte).“

## Artikel 4

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Abschlussnote im Fach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module:

Gesch_BE_GM_2	einfach
Gesch_BE_GM_3	einfach
Gesch_BE_GM_4	einfach

Gesch_BE_GM_5	einfach
Gesch_BE_AM_H1 bzw. Gesch_BE_AM_H2	doppelt
Gesch_BE_AM_H3	doppelt

Das Modul Gesch\_BE\_GM\_1 wird nicht in die Berechnung einbezogen. <sup>2</sup>Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

## Artikel 5

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der für das Fach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

**Artikel 1**

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

<b>Modul- nummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</b>	<b>CP</b>
<b>Gesch_BE_GM_2</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Einführung in die Geschichte der Antike</b>	<b>1.-3.</b>	<b>12</b>
<b>Gesch_BE_GM_3</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Einführung in die Geschichte des Mittelalters</b>	<b>1.-3.</b>	<b>12</b>
<b>Gesch_BE_GM_4</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Einführung in die Geschichte der Neuzeit</b>	<b>1.-3.</b>	<b>12</b>
<b>Gesch_BE_GM_5</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft</b>	<b>5.</b>	<b>9</b>
<b>Gesch_BE_AM_H1*</b>	<b>Wahl- pflicht</b>	<b>Vertiefung und Spezialisierung –</b>	<b>5.-6.</b>	<b>15</b>

		<b>Geschichte der Antike</b>		
<b>Gesch_BE_AM_H2*</b>	<b>Wahl- pflicht</b>	<b>Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters</b>	<b>5.-6.</b>	<b>15</b>
<b>Gesch_BE_AM_H3*</b>	<b>Wahl- pflicht</b>	<b>Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit</b>	<b>5.-6.</b>	<b>15</b>
<b>Gesamtsumme der CP im allgemein bildenden Zweifach Geschichte</b>				<b>60</b>
<b>Gesch_BE_PM</b>	<b>Wahlpflicht</b>	<b>Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit</b>	<b>6.</b>	<b>6</b>

\*Beim Aufbaumodul wird zwischen den Wahlpflichtmodulen Gesch\_BE\_AM\_H1, Gesch\_BE\_AM\_H2 und Gesch\_BE\_AM\_H3 gewählt.“

## **Artikel 2**

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch\_BE\_AM\_H1 bzw. Gesch\_BE\_AM\_H2 bzw. Gesch\_BE\_AM\_H3 ist jeweils Zulassungsvoraussetzung:

- Der Erwerb der Leistungspunkte (CP) im inhaltlich zugehörigen Grundmodul (Gesch\_BE\_GM\_2 bzw. Gesch\_BE\_GM\_3 bzw. Gesch\_BE\_GM\_4) sowie
- Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums und
- Kenntnisse der Sprache Englisch und
- Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht).

Die Sprachkenntnisse werden jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

## **Artikel 3**

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Geschichte sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Gesch\_BE\_GM\_2, Gesch\_BE\_GM\_3, Gesch\_BE\_GM\_4, Gesch\_BE\_GM\_5, sowie Gesch\_BE\_AM\_H1 oder Gesch\_BE\_AM\_H2 oder Gesch\_BE\_AM\_H3 .“

## **Artikel 4**

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweifach angefertigten Bachelor-Arbeit):

Gesch_BE_GM_2	einfach
Gesch_BE_GM_3	einfach
Gesch_BE_GM_4	einfach
Gesch_BE_GM_5	einfach
Gesch_BE_AM_H1 / Gesch_BE_AM_H2 / Gesch_BE_AM_H3	doppelt.

<sup>2</sup>Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Geschichte gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

## Artikel 5

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit allgemein bildendem Zweifach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das allgemein bildende Zweifach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im allgemein bildenden Zweifach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der für das allgemein bildende Zweifach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das allgemein bildende Zweifach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor